

Jagdpachtverträge und UStG

Unter der Jägerschaft ist der Inhalt einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums bekannt geworden, wonach das Umsatzsteuergesetz (UStG) wegen der EU-Harmonisierung geändert worden sei mit Wirkung zum 1.1.2017 mit der Folge, dass Jagd-Pachtpreise um die gesetzliche MWSt (19%) erhöht würden. Was steckt dahinter – wie ist die Rechtslage?

1. Die Rechtsänderung betrifft nur die Jagdpachtverträge von/mit Jagdgenossenschaften, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts bisher nicht von der Besteuerung des UStG erfasst waren mit der Folge, dass deren Pachtverträge nicht mit 19% MWSt belastet waren/sind.

Die Gesetzesänderung war schon im Jahre 2015 beschlossen und wirkt nun ab 1.1.2017. Diese Gesetzesanwendung ist gem. § 27 Abs. 22 für den Zeitraum ab 1.1.2017 bis 31.12.2020 (also für den Zeitraum von 4 Jahren) vermeidbar, wenn die Jagdgenossenschaft bis spätestens zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Frist ist eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist – die schriftliche Erklärung der Jagdgenossenschaft muss also rechtzeitig beim Finanzamt zugehen.

2. Sofern der Jagdpächter seine Jagdgenossenschaft dazu veranlassen kann, diesen Antrag rechtzeitig zu stellen, ändert sich bis zum Ablauf des Jahres 2020 nichts am Pachtpreis.

Sofern die Jagdgenossenschaft den Antrag nicht stellt (oder die Frist verpasst), ist die Jagdgenossenschaft steuerpflichtig mit der Folge, dass diese nun aus dem Pachtpreis 19% MWSt herausrechnen und an die Finanzbehörde abführen muss.

3. Der Jagdpächter ist davon eigentlich **nicht** betroffen. Denn wenn die Jagdgenossenschaft die 19% MWSt vom Jagdpächter verlangen würde, so wäre dies eine einseitige Pachtpreiserhöhung, die gegen den Willen des Jagdpächters nicht durchgesetzt werden kann.

Dies gilt nur dann nicht, wenn im laufenden Jagdpachtvertrag eine *Öffnungsklausel* enthalten wäre, wonach unter ganz bestimmten Umständen die Jagdgenossenschaft einseitig den Pachtpreis verändern könnte.

Eine Besonderheit gilt für Jagdpachtverträge, die innerhalb von 4 Kalendermonaten vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 2.11.15 abgeschlossen wurden (Stichtag 1. Jan. 2016). Die Jagdgenossenschaft könnte dann gem. § 29 UStG vom Jagdpächter einen angemessenen Ausgleich für die Belastung des Pachtpreises mit MWSt ab 1.1.17 verlangen. Dies gilt natürlich nur, sofern die Jagdgenossenschaft den Antrag nicht gestellt hat und die USt-Pflicht greift.

4. Selbstverständlich könnte die Jagdgenossenschaft nach Ablauf des laufenden Jagd-pachtvertrags bei der Neuverpachtung nun die 19% MWSt auf den Pachtpreis aufschlagen; und ebenso wäre es möglich, die Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrags abhängig zu machen von der Zustimmung des Pächters zur zusätzlichen Zahlung der 19% auf den bisherigen Pachtpreis.

5. Weil die Jagd in den meisten Fällen freizeitlich betrieben wird und ein Jagdpächter im umsatzsteuerrechtlichen Sinne regelmäßig nicht als Unternehmer handeln kann, gibt es insofern keine Möglichkeit, die 19% MWSt als „Vorsteuer“ vom Finanzamt zurückzuholen.